

Ohne Grenzen.

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Büro des Oberbürgermeisters

Gebäude Oderturm, Logenstraße 8

Auskunft erteilt Herr Wietschel

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 9900

Telefax +49 (0)335 / 552 1399

E-Mail Oberbürgermeister@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen 000-20

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 28.04.2020

13-1-2.006-20.AV00

**Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 06/2020
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) -
Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

**Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister**

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Ersetzung des Abschnitts II meiner Allgemeinverfügung vom
21.04.2020

wird nach § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in
Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG i.d.F. der
Bekanntmachung v. 23.01.2003, BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Art.5
Abs.25 des Gesetzes v. 21.06.2019, BGBl. I S. 846 i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG
Bbg)

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
und COVID-19 unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2 – Eindämmungs-
verordnung des Landes Brandenburg vom 17.04.2020 (GVBl. II Nr. 21 ge-
ändert durch VO v. 24.04.2020 GVBl. II Nr. 25) und zur Umsetzung der An-
wendungsvorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 28.04.2020 – Ge-
währleistung einer geordneten Wiederaufnahme des Unterrichts und der
Einrichtung pädagogischer Angebote an den Schulen des Landes Branden-
burg –

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

folgende Änderungs-Allgemeinverfügung erlassen:

**I. Bestimmungen für Schulen und weitere Bildungseinrichtungen
in öffentlicher und freier Trägerschaft**

1. Über die seit Mittwoch, dem 18.03.2020 geltende Untersagung hin-
aus, wird ab dem 04.05.2020 bis zum 22.05.2020 allen Schulen in
Frankfurt (Oder), d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen die-
nen nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung. Formgebundene
Erklärungen, insbesondere Einhaltung
der Schriftform können daher nicht
wirksam an die genannten E-Mail-
Adressen übermittelt werden.



Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztägsschulischer Angebote statt.

Die Untersagung gilt, soweit nachfolgend keine abweichenden Maßgaben getroffen werden oder eine Zulassung erfolgt:

2. Abweichend von der Untersagung gem. Nr. 1 gilt:

2.1 Ab dem 20.04.2020 wird für Schülerinnen und Schüler die Öffnung der Schulen für die Abiturprüfungen zugelassen.

2.2 Der bereits seit dem 27.04.2020 zugelassene Unterricht

- a) in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
- b) in der Jahrgangsstufe 10 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“ und
- c) in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

kann fortgeführt werden. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung, überbetriebliche Lehrlingsunterweisung sowie vergleichbare Angebote.

2.3 Der Unterrichtsbetrieb an Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung beschult werden, kann fortgeführt werden.

2.4 Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien sowie Gespräche im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden. Die Durchführung von Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz wird zugelassen.

2.5 Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung gemäß Abschnitt I. Nr. 1.2. meiner Allgemeinverfügung vom 21.04.2020 in den Gebäuden der Schule fortgeführt werden.

2.6 Die Wohnheime und Internate gemäß § 99 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes nehmen ihren Betrieb zur Unterbringung der am Unterricht oder an pädagogischen Angeboten der Schulen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wieder auf.

2.7 Ab dem 04.05.2020 wird der Unterricht

- a) in der Jahrgangsstufe 6 an Grundschulen,
- b) in den Jahrgangsstufen 6 und 9 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“,
- c) in der Jahrgangsstufe 9 an Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien,
- d) in der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien,
- e) in der Jahrgangsstufe 12 an Gesamtschulen und beruflichen Gymnasien,
- f) in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife,
- g) im zweiten Semester im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und
- h) in allen beruflichen Bildungsgängen an beruflichen Schulen, für die im weiteren Bildungsverlauf die zeitliche Anschlussfähigkeit zu gewährleisten ist

zugelassen.

Pädagogische Angebote der Schulen werden für Schülerinnen und Schüler, die Angebote im Rahmen des häuslichen Bereichs nur unzureichend erreichen oder die zur Wahrnehmung des Kindeswohls aufzunehmen sind oder im Einzelfall besonderer Unterstützung bedürfen in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 zugelassen.

2.8 Ab dem 11.05.2020 wird der Unterricht

- a) in der Jahrgangsstufe 5 an Grundschulen und
- b) in der Jahrgangsstufe 5 an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“, „Lernen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“

zugelassen.

3. Sportstätten können für den Schulunterricht der Sportschule Frankfurt (Oder) sowie für Prüfungsvorbereitungen und -durchführungen an Schulen im Rahmen der Ausnahmen gem. Nr. 2 geöffnet werden. Insofern wird eine Ausnahme von § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV vom 17.04.2020 ausdrücklich zugelassen (§ 5 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV).

4. Bei allen zugelassenen Nutzungen und Veranstaltungen sind die Mindestabstände sowie die sonstigen Hygienestandards insbesondere i.S. des § 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-EindV einzuhalten.

5. Über die Zulassung von Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung entscheidet der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie gilt bis zum Ablauf des 22.05.2020.

Ohne Grenzen.

Die Begründung kann während der Bürgersprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist auch im Internet unter www.frankfurt-oder.de einsehbar.

III. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



René Wilke
Oberbürgermeister